

**Siebte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik
(Electrical Engineering and Information Technology)
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München**

vom 04.12.2012

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik (Electrical Engineering and Information Technology) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München vom 14.08.2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 19.08.2011, wird wie folgt geändert:

1. Der Name „Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München“ wird durch „Hochschule für angewandte Wissenschaften München“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 1 werden im ersten Satzteil des Satzes 2 die Worte „Grundlagenfächern sollen“ durch „Grundlagen werden“ ersetzt und das Hilfsverb „werden“ gestrichen, sowie in Satz 3 die Worte „in den einschlägigen Modulen“ gestrichen und das Wort „besonders“ durch „außerdem“ ersetzt. Nach Satz 3 werden folgende neuen Sätze 4 und 5 angefügt: „Durch die im Studium vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen können die Absolventinnen und Absolventen Fragestellungen der Elektro- und Informationstechnik analysieren und daraus folgernd Maßnahmen oder Entwicklungsschritte ableiten. Durch die in Praktika, Seminaren oder dem Projekt erworbene Sozialkompetenz sind sie in der Lage, als Teil eines Teams zu arbeiten oder eine Projektgruppe zu leiten.“
3. In § 2 werden die Absätze 2 und 3 getauscht.
4. In § 2 Abs. 2 werden in Satz 1 das Wort „soll“ durch „wird“ ersetzt sowie das Wort „werden“ und in Satz 5 das Wort „auch“ gestrichen.
5. In § 2 Abs. 3 werden das Wort „soll“ durch „wird“ ersetzt, das Wort „werden“ gestrichen und die Konjunktion „und“ nach dem Wort „Rechtswissenschaften“ durch „das Wort „sowie“ ersetzt.
6. In § 3 werden die Absätze 2 und 3 getauscht, in Absatz 2 die Worte „nicht ausreichender Anzahl an“ durch „einer nicht ausreichenden Zahl von“ ersetzt sowie in Absatz 4 nach Satz 2 folgender neuer Satz 3 angefügt: „Die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen finden während der Vorlesungszeit an einem Tag pro Woche statt.“
7. Nach § 3 wird folgender neuer § 4 eingefügt:

„§ 4 Anrechnung außerhalb des Hochschulbereiches erworbener Kompetenzen

Außerhalb des Hochschulbereiches erworbene Kompetenzen werden nicht auf Prüfungsleistungen des Bachelorstudienganges Elektrotechnik und Informationstechnik angerechnet.“

Die bisherigen §§ 4 bis 14 werden zu den neuen §§ 5 bis 15.

8. In § 5 Abs. 1 werden nach dem Wort „Notengewichte“ die Worte „zur Bildung“ eingefügt.
9. In § 5 Abs. 3 wird das Wort „Hochschule“ durch „Hochschule für angewandte Wissenschaften München“ ersetzt.
10. In § 6 Satz 2 wird das Wort „Wahlpflichtfächer“ durch „Wahlpflichtmodule“ ersetzt.
11. In § 7 Abs. 2 Nr. 1 werden das Wort „Studienmodulen“ durch „Modulen“ ersetzt sowie die Worte „sowie die Zulassungsvoraussetzungen für die einzelnen Prüfungsleistungen,“ gestrichen.
12. In § 7 Abs. 2 werden in Nr. 2 die Worte „Wahlpflichtfächer“ durch „Wahlpflichtmodule“ und „Fächern“ durch „Modulen“ sowie in Nr. 4 die Zitierstelle „§ 4 Abs. 4“ durch „§ 5 Abs. 4“ ersetzt.
13. In § 7 Abs. 3 werden nach dem Wort „fachwissenschaftlichen“ das Wort „Wahlpflichtmodule“ eingefügt sowie die nachfolgende Konjunktion „und“ durch eine Komma ersetzt, das Wort „allgemein-wissenschaftlichen“ zusammengeschrieben, und die Worte „nicht ausreichender Teilnehmeranzahl“ durch „einer nicht ausreichenden Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern“ ersetzt.
14. In § 8 wird das Wort „Elektrische“ durch „elektrische“ ersetzt.
15. In § 9 Abs. 1 werden das Komma nach der Modulbezeichnung „Mathematik 1“ gestrichen, nach dem zweiten „den“ die Worte „Modulen der“ eingefügt, und das Wort „Studiensemestern“ durch „Studiensemester“ ersetzt.
16. In § 9 Abs. 2 wird im zweiten Klammervermerk die Ziffer „4“ durch „3“ ersetzt.
17. In § 9 Abs. 3 werden die Worte „Zum Eintritt in das sechste Studiensemester ist nur berechtigt“ durch „Prüfungen des sechsten und siebten Studiensemesters darf nur ablegen“, das zweite „im“ durch „in den Modulen des“ und das Wort „Studiensemester“ durch „Studiensemesters“ ersetzt.
18. In § 10 Abs. 1 werden der Punkt nach dem Wort „gebildet“ durch ein Komma ersetzt und folgende Worte eingefügt: „die aus allen Professorinnen und Professoren der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik besteht.“
19. In § 10 Abs. 2 werden in Satz 1 die Worte „Die Prüfungskommission“ durch „Der Fakultätsrat“ ersetzt, nach dem Wort „Vorsitzenden“ die Worte „der Prüfungskommission“ eingefügt sowie die Worte „aus ihrer Mitte“ gestrichen und in Satz 2 das Wort „Sie“ durch „Die Prüfungskommission“ ersetzt.
20. In § 11 werden die Worte „und des Praxisseminars“ gestrichen.
21. In § 12 Abs. 2 wird das Wort „Berechtigung“ durch „Berechnung“ ersetzt.
22. In § 14 Abs. 1 wird die Kurzform „B. Eng.“ durch „B.Eng.“ ersetzt.
23. In § 15 Abs. 3 werden in Satz 1 die Worte „des Bachelorstudienganges Regenerative Energien - Energietechnik“ durch „der Bachelorstudiengänge Regenerative Energien - Elektrotechnik sowie Elektrotechnik - Elektromobilität“ und „Fächer“ durch „Module“ sowie in Satz 2 die Worte „bisherigen Studienganges“ durch „bisher gewählten Bachelorstudienganges“ ersetzt und in Satz 3 nach dem Wort „Anrechnung“ die Worte „bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen“ eingefügt.

24. In Anlage 1 wird in Abschnitt 1 die nach Zeile 211 (*Nachhaltige Produktentwicklung*) folgende Zeile 152 (*Allgemeinwissenschaften 1*) entfernt und nach Zeile 311 (*Kommunikation*, Teilmodul *English Workshop*) wieder eingefügt, wobei der in den Spalten 6 und 7 aufgeführte Fußnotenvermerk „⁴“ durch „⁵“ ersetzt wird.
25. In Anlage 1 werden in Abschnitt 1 in Zeile 030 (*Grundlagen Programmieren*) in der Spalte 8 die Abkürzungen „2 LN/2TN“ durch „je 1 LN/TN“ ersetzt.
26. In Anlage 1 wird in Abschnitt 1 in Zeile 040 (*Kommunikation*) in der Spalte 7 der Fußnotenvermerk „⁵“ durch „⁴“ ersetzt.
27. In Anlage 1 wird in Abschnitt 1 in Zeile 411 (*Kommunikation*) in der Spalte 8 die Abkürzung „TN“ eingefügt.
28. In Anlage 1 werden in Abschnitt 1 in Zeile 311 (*English Workshop*) in der Spalte 8 die Zeichen „-----“ eingefügt.
29. In Anlage 1 wird in Abschnitt 2 in Zeile 541 (*Ingenieurpraktikum*) in der Spalte 8 die Ziffer „8“ durch „9“ ersetzt,
30. In Anlage 1 werden in Abschnitt 3 in Zeile 681 (*Projekt*) in der Spalte 6 die Abkürzungen „SU, Ü, Pr“ durch „Proj“ ersetzt.
31. Im Anmerkungsapparat wird die Fußnote „²“ um folgenden Satz 1 ergänzt: „Bei Note „nicht ausreichend“ in einer Prüfungsleistung wird die Modulendnote „nicht ausreichend“ erteilt.“ Der bisherige Text der Fußnote „²“ wird zu deren Satz 2.
32. Im Anmerkungsapparat werden die Fußnoten „⁴“ und „⁵“ getauscht, und die Fußnote „⁵“ wie folgt neu gefasst: „Das Nähere wird von der Fakultät für Studium Generale und Interdisziplinäre Studien geregelt. Zur Bildung der Modulendnote werden die Noten beider allgemeinwissenschaftlicher Wahlpflichtfächer (Allgemeinwissenschaften 1 und Allgemeinwissenschaften2) im Verhältnis 1 : 1 gewichtet. Im Bachelorprüfungszeugnis werden beide allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer mit ihrer jeweiligen Note ausgewiesen.“
33. Im Anmerkungsapparat wird die Fußnote „⁶“ um folgende zwei Sätze ergänzt: „Können die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen des fünften Studiensemesters infolge der räumlichen Entfernung der Praktikumsstelle zur Hochschule München nicht besucht werden, so kann die Dauer der praktischen Tätigkeit von 22 auf 20 Wochen, mit dann jeweils fünf Tagen, reduziert werden. Die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen müssen in diesem Falle in einem anderen Semester abgeleistet werden.“
34. Im Anmerkungsapparat werden in Fußnote „⁷“ das Wort „Wahlpflichtfach“ jeweils durch „Wahlpflichtmodul“ sowie in Fußnote „⁸“ die Worte „Wahlpflichtfaches“ durch „Wahlpflichtmoduls“ und „Wahlpflichtfächer“ durch „Wahlpflichtmodule“ sowie die Worte „einer Projektarbeit“ durch „einem sonstigen Leistungsnachweis“ ersetzt, und die Worte „oder einem sonstigen schriftlichen Leistungsnachweis“ gestrichen.
35. Im Abkürzungsverzeichnis wird nach der Abkürzung „Pr“ die Abkürzung „Proj Projektstudium“ eingefügt.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 15. März 2013 mit der Maßgabe in Kraft, dass § 1 Nr. 27 nur für Studierende gilt, die im Teilmodul *Kommunikation* des Moduls *Kommunikation* noch keine Prüfungsleistung erbracht haben.